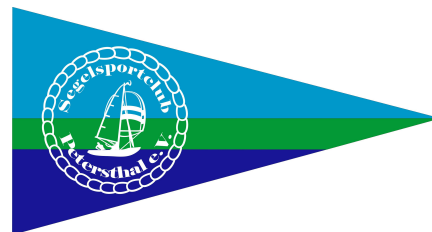


Segelsportclub Petersthal e.V.



- Satzung -

§ 1 Name, Sitz und Zweck:

1. Name des Vereins: Segelsportclub Petersthal e.V. (gekürzt: **SSCP**)
Gegründet: 06.08.1990 in Petersthal-Holz
Sitz des Vereins: Petersthal am Rottachsee, Gemeinde Oy-Mittelberg
Vereinsregister: eingetragen beim Amtsgericht Kempten

2. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband,
Deutschen Seglerverband,
Bayerischen Seglerverband

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar insbesondere durch die Pflege, Fortbildung und Förderung des Segelsports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat in schriftlicher Form an den Vorstand zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Segelkapazität und der Zulassungszahl durch das Landratsamt Oberallgäu.
(Änderung s. Anhang Seite 7)

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann – nach vorheriger Anhörung – vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wenn es seiner Beitragspflicht nach dem 1. Quartal des Kalenderjahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

Über den Ausschluß entscheidet der Gesamtvorstand mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind im 1. Quartal des Kalenderjahres fällig und unaufgefordert an den Verein zu entrichten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Für die Mitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Bei der Benutzung der Einrichtungen haben die Mitglieder die erlassenen Ordnungen zu beachten. Den berechtigten Anordnungen der Aufsichtsperson ist Folge zu leisten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
4. Jeder Bootseigner ist verpflichtet, für sein Boot eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Ersterwerb eines Bootes oder bei Bootstypenwechsel die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

Eine Änderung der Eigentumsverhältnisse eines auf dem Vereinsliegeplatz verbleibenden Bootes ist ebenfalls genehmigungspflichtig.

Rechtsmittel gegen einen ablehnenden Bescheid sind ausgeschlossen.

(Änderung s. Anhang Seite 7)

§ 6 Haftung des Vereins

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden aller Art – in seinem Wirkungskreis auch bei grober Fahrlässigkeit seiner Beauftragten – nur soweit er durch seine Sportunfallversicherung und Haftpflichtversicherung über den Bayerischen Landes-Sportverband gedeckt ist.
2. Der Verein haftet nicht für Sachen, die in den von ihm benutzten Anlagen abhanden kommen, oder beschädigt werden.

§ 7 Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) Vorstand beschließt oder
 - b) 50 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt haben.

4. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht in Form einer schriftlichen Einladung. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muß folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge

Satzungsänderungen müssen in der Einladung zu Mitgliederversammlungen im Einzelnen nicht aufgeführt werden.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern
- b) vom Vorstand

9. Über Anträge - ausgenommen solcher, die die Satzung betreffen und nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind - kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Später eingehende Anträge – ausgenommen solche, die die Satzung betreffen - dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird.

Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß dieser Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand
bestehend aus dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Kassierer
und dem Schriftführer
 - b) Gesamtvorstand
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und 4 Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern
 - d) der Erlaß von Ordnungen
 - e) sonstige Aufgaben
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.
Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Oy-Mittelberg mit Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des ortsansässigen Segelsportes verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Petersthal, den 6. August 1990

gezeichnet:

(Vorstand Gründungsjahr)

Weiß, Lorenz

Rothermel, Karin

Ettensperger, Waltraut

Ettensperger, Josef

Fehle, Hans-Jörg

Rothermel, Marlies

Schädle, Johann

Feneberg, Theo

Satzungsänderungen:

§2 Abs. 2

Der Antrag auf Mitgliedschaft hat in schriftlicher Form an den Vorstand zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt zunächst für 1 Jahr zur Probe. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Ablauf der Probezeit.

Die mit dem Antrag fällige Aufnahmegebühr wird im Falle einer Aufnahme-Verweigerung zurückerstattet.

§ 5 Abs. 5

Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Ersterwerb eines Bootes oder bei Bootstypenwechsel die Genehmigung des Vorstandes einzuholen, soweit dieser Wechsel in Zusammenhang mit dem vom Verein zur Verfügung gestellten Liegeplatz oder gegen irgendwelche sportlichen Interessen des Vereins steht.

Eine Änderung der Eigentumsverhältnisse eines auf dem Vereinsliegeplatz verbleibenden Bootes ist ebenfalls genehmigungspflichtig.

Rechtsmittel gegen einen ablehnenden Bescheid sind ausgeschlossen.

Änderungen per Beschluß der Jahreshauptversammlung am 31.03.2000

Für den Vorstand: gez. Lorenz Weiß (1.Vorsitzender)